

**Eigenbetriebsatzung für den
Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Stadt Müllheim
vom 18.11.2015
in der Fassung vom 22.06.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095), sowie aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) vom 08.01.1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat am 22.06.2022 folgende Eigenbetriebsatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Stadt Müllheim beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Stadt Müllheim errichtet den „Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Stadt Müllheim“ als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftliches gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Müllheim.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000 €. Der durch die Einbringung der in der Anlage 1 zu dieser Satzung näher bezeichneten Immobilien das Stammkapital überschießende Betrag wird der Kapitalrücklage zugeführt.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) Der Eigenbetrieb verwaltet einen Teil der Immobilien der Stadt Müllheim. Die Immobilien sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung näher bezeichnet. Zum Unternehmensgegenstand gehören auch der Erwerb, der Bau und die Verwaltung von Immobilien zum Zwecke der Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie zur Bereitstellung von Wohnraum an die Stadt Müllheim für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen.
- (2) Im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung versorgt der Eigenbetrieb unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit die Bevölkerung der Stadt Müllheim mit Wohnraum und sonstigen Immobilien aller Art. Ein entsprechender Rechtsanspruch von Seiten der Bürger auf die Gewährung von Wohnraum ist damit nicht verbunden.
- (3) Der Eigenbetrieb kann neben der Verwaltung und Bewirtschaftung von eigenen Immobilien auch die Verwaltung und Bewirtschaftung von anderen Immobilien übernehmen. Unter die Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien zählen auch solche Geschäfte und Handlungen, die dazu in der Lage sein können, die in Absatz 1 und 2 genannten Zwecke zu fördern. Zur Erfüllung der dem Eigenbetrieb übertragenden Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Die zuständigen Organe des Eigenbetriebs sind:

- a) der Gemeinderat
- b) der Betriebsausschuss
- c) der Bürgermeister sowie
- d) die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden vorbehalten sind, sofern diese nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen worden sind.
- (2) Der Gemeinderat beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde
 - b) die Entlastung der Betriebsleitung
 - c) die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere die Behandlung eines Jahresfehlbetrages sowie
 - d) die Bestimmung des Abschlussprüfers, im Falle einer Jahresabschlussprüfung.

§ 5

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Müllheim gebildete Hauptausschuss übernimmt die Funktion des Betriebsausschusses.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über:
 - a) die Festsetzung von allgemeinen Lieferbedingungen sowie
 - b) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, sofern diese nicht schon die Kompetenzen eines der anderen Organe betreffen.

§ 6

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter der Betriebsleitung und Vorsitzender des Betriebsausschusses. Die Aufgaben des Bürgermeisters ergeben sich aus dieser Satzung, der GemO sowie des EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, ist der Bürgermeister berechtigt anstelle des Gemeinderates bzw. des Betriebsausschusses zu handeln. In einem solchen Fall hat der Bürgermeister die Mitglieder des Gemeinderates bzw. des Betriebsausschusses unverzüglich über die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung der Angelegenheit zu unterrichten.

§ 7

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs können ein oder mehr Personen bestellt werden.
- (2) Wird nur eine Person zum Betriebsleiter bestellt, so vertritt diese den Eigenbetrieb allein. Werden hingegen zwei oder mehr Personen bestellt, so wird der Eigenbetrieb stets durch zwei Mitglieder der Betriebsleitung gemeinsam vertreten. Der Gemeinderat kann einem oder mehreren Mitgliedern der Betriebsleitung jedoch eine Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im EigBG und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dies umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
 - b) der Vollzug des Vermögensplanes sowie sämtlicher sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs erforderlich sind
 - c) der Einsatz des Personals
 - d) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten
 - e) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
 - f) die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer
 - g) die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs sowie
 - h) der Abschluss von Verträgen
- (2) Die Betriebsleitung hat zudem den Wirtschaftsplan vorzubereiten und diesen dem Betriebsausschuss und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie in dringenden Fällen des § 6 Abs. 2 dieser Satzung auch die Entscheidungen des Bürgermeisters.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Betriebsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9

Rechnungslegung und Wirtschaftsjahr

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur

Eigenbetriebsatzung

für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Stadt Müllheim
vom 18.11.2015

Gemäß § 1 Abs. 3 werden ab 01.01.2016 folgende Immobilien durch den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Müllheim geführt:

- Am Sportplatz 13
- Bärenfelsstraße 10 - 12
- Goethestraße 13 - 15
- Hügelheimer Straße 40
- Moltkestraße 14c
- Schwarzwaldstraße 2 – 4
- Mühlenstraße 49 ab 01.01.2018

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim, den 22.06.2022

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung	Anzeige an Landratsamt	Vorstehende Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 18.11.2015	03.12.2015	21.12.2015	01.01.2016
(Ä) 02.03.2016	10.03.2016	11.03.2016	11.03.2016
(Ä) 18.10.2017	09.11.2017	09.11.2017	10.11.2017
(Ä) 22.06.2022	28.09.2022	29.09.2022	01.01.2023